



Einstellbedingungen für Parkplätze

I. Mietvertrag

Mit der Annahme des Chip-Coins/mit dem Einfahren in die Parkeinrichtung kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Parkeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr.

II. Mietpreis und Einstelldauer

1. Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.
2. Nach dem Bezahlvorgang ist die Parkeinrichtung unverzüglich zu verlassen.
3. Wird die Ausfahrt-Karenzzeit i. H. von 10 Minuten nach dem Bezahlvorgang überschritten, wird Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorganges neu berechnet und fällig.
4. Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten der Parkeinrichtung abgeholt werden.
5. Die Höchsteinstelldauer beträgt 4 Wochen, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist.
6. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung mit Beseitigungsaufforderung und angemessener Fristsetzung ergebnislos geblieben ist, oder sofern der Wert des Kfz die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt als Nutzungsentschädigung zu.
7. Bei Verlust des Chip-Coins ist der Mietpreis für einen Tag zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach. Zusätzlich werden bei Verlust oder Beschädigung von Chip-Coins € 10,00 pro Stück als Schadensersatz fällig.

III. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden, wobei die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, und offensichtliche Schäden anzuzeigen, bevor er sein Kfz in Gang gesetzt oder anderweitig bewegt hat, um der Vermieterin eine Inaugenscheinnahme zu ermöglichen. Die Geltendmachung von Schäden ist ausgeschlossen, sobald der Mieter mit seinem Kfz die Parkeinrichtung verlassen hat. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten sind. Das durch den Mieter abgestellte Kfz ist insbesondere nicht gegen Beschädigungen und Diebstahl durch Dritte versichert. Die Haftung des Vermieters i. S. d. § 823 BGB ist auf folgende Deckungssumme je Versicherungsfall begrenzt:
€ 500.000,00 für Personenschäden,
€ 150.000,00 für Sachschäden
2. Alle Haftungsbeschränkungen gelten auch für die jeweiligen Eigentümer der Parkeinrichtung.

IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung.

V. Pfandrecht

Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VI. Benutzungsbestimmungen

Es darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden. Die in der Parkeinrichtung angebrachten Verkehrszeichen sowie alle bestehenden polizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Außerdem ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Vorbehaltlich gesetzlicher, insbesondere ordnungsbehördlicher und polizeilicher Vorschriften, ist in der Parkeinrichtung insbesondere verboten:

1. Der Aufenthalt ohne abgestelltes Kfz und ohne gültigen Parkausweis;
2. die Vornahme irgendwelcher Arbeiten an dem Kfz;
3. das Laufenlassen des Motors außerhalb des Ein- und Ausparkvorgangs sowie das Ausprobieren des Motors, das Hupen und sonstige Belästigung des Klinikbetriebs insbesondere durch Geräusche und anderweitige Immissionen;
4. das Betanken des Kfz;
5. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen, insbesondere Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen in der Parkeinrichtung, ferner das Lagern entleerter Betriebsstoffbehälter;
6. der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Kfz über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
7. die Einstellung eines Kfz mit undichtem Tank oder defektem Vergaser sowie mit anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung und/oder den Klinikbetrieb gefährdenden Beschädigungen;
8. die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Kfz;
9. das Abstellen von Kfz außerhalb der Stellplatzmarkierungen, z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf schraffierten Flächen.

Bei Zuwiderhandlungen ist der Vermieter auf Kosten des Mieters zum Umstellen sowie erforderlichenfalls zum Abschleppen des falsch geparkten Kfz berechtigt.

VII. Schlussbemerkung

Wünsche und Beschwerden sind der Technischen Abteilung des Vermieters zu unterbreiten. Gerichtsstand ist Mönchengladbach.